

# **Beglaubigter Auszug aus dem Beschlussbuch**

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Stephansposching vom 13.06.2023

**454 Bauleitplanverfahren;  
Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung eines vorhabenbezogenen  
Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik „Stephansposching Leiten“;  
hier: Aufstellungsbeschluss**

## **Sach- und Rechtslage:**

Die Historie zum nunmehr anstehenden Verfahren wurde unter Punkt 6 – „Sondergebiet Photovoltaik Stephansposching Grubäcker“ bereits umfassend dargelegt.

Für eine Teilfläche von 0,3 ha des Grundstücks mit der Flurnummer 1563 der Gemarkung Stephansposching, die östlich der Ortschaft Wischburg liegt, wurde ebenfalls in der Sitzung vom 02.05.2023 die Zustimmung für die Ausweisung einer Sondergebietsfläche zur Erzeugung erneuerbarer Energie erteilt.

Da auch für die Teilfläche von 0,3 ha dieses Grundstücks mit der Flurnummer 1563 der Gemarkung Stephansposching bereits der Antrag auf die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens vorliegt müssen nunmehr mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung geschaffen werden. Zielstellung ist die Ausweisung als Sonstiges Sondergebiet zur Nutzung erneuerbarer Energien (§ 11 BauNVO).

Der Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 1563 der Gemarkung Stephansposching ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Stephansposching ebenfalls als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Daher ist auch für den Bereich „Leiten“ der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren entsprechend anzupassen.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat Stephansposching beschließt die Änderung des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes mit einem Deckblatt. Die derzeitige Flächenausweisung soll geändert werden in „Sonderbaufläche für PV- Freiflächenanlagen“ (§11 BauNVO).

Der Gemeinderat Stephansposching beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Photovoltaik Leiten“ nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB.

Das Gebiet ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich (Anlage 1).

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und das entsprechende Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes vorzubereiten und einzuleiten.

## **Anlage 1:**



Abstimmungsergebnis:			
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
17	13	13	0

Stephansposching, 14.06.2023

Claudia Domaschka,  
Geschäftsleiterin

**Abdruck an:**  
Bauamt

